



**Satzung des
Sterbevereins
St. Barbara Heusweiler**



Satzung des St. Barbara Sterbeverein Heusweiler

§ 1 Allgemeines

Die Sterbekasse führt den Namen „**St. Barbara Sterbeverein Heusweiler**“. Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Vorsitzenden. Die Sterbekasse ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld.

Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst prioritär das Gemeindegebiet von Heusweiler. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung in den zum Zeitpunkt erscheinenden Lokalteilen der örtlichen Pressemedien. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Franz-Josef Röder Straße 17, 66119 Saarbrücken.

§ 2 Aufnahme als Mitglied

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können zum halben Beitrag mitversichert werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich gemäß Vordruck (Anlage 1) einzureichen. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind ein Mitgliedsausweis (Anlage 2), die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.(Anlage 4)

4. Die Kasse nimmt den Versicherungsantrag durch Aushändigung des Mitgliedsausweises an. Der Versicherungsschutz und das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Aufnahmetag. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

5. Eine Aufnahmegebühr wird nur für Personen über 30 Jahren erhoben in Form der Nachzahlung von Beiträgen

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Beitrags- und Leistungstarif, der Gegenstand dieser Satzung ist. Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

2. Die Beiträge sind zweimonatlich/vierteljährlich/jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 12 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen. Sie kann von diesem den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

5. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt nach einer Frist von drei Jahren: Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden konnte.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt (Anlage 3) erklären.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.

5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 10 Jahre entrichtet worden sind. Jugendliche bis 18 Jahre erhalten keine Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen. Dem betroffenen Mitglied ist der Betrag mitzuteilen.

§ 6 Wiederinkraftsetzung der Versicherung

Zahlt ein nach § 5 Nr. 2 und 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (§ 5 Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 7 Änderung von Namen Anschrift und Bankverbindung

1. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Änderungen des Namens der Kasse baldmöglichst mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

2. Bei erteilter Bankeinzugsvollmacht ist das Mitglied verpflichtet, eine Änderung der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 14 Nr. 3.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde

dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Aufforderung stattfinden.

4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung öffentlich bekanntzugeben.

5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem anwesenden Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Punkt 4 erfüllt ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende sowie ein Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis, anwesend sind.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Änderungen der Satzung,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Abberufung aus wichtigem Grund,
- c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) die Festsetzung einer eventuellen Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer.
- g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
- h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 15).

2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresabschluss prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten. Wiederwahl ist einmal möglich.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in). Er besteht aus höchstens acht Mitgliedern, und zwar zusätzlich dem/der Schriftführer(in), einem stellvertretenden Kassenwart(in) und drei Beisitzer(innen).
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder notwendig. Davon muss eines der/die erste oder der /die stellvertretende Vorsitzende sein.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 12 Vermögensanlage; Verwaltungskosten, Zahlungsvergänge

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung - Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) - sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sind gering zu halten
3. Zahlungen bis zur Höhe des laut Tarif- und Leistungsblattes gültigen Sterbegeldes können von dem/der Kassenwart(in) oder einem /einer stellv. Kassenwart(in) in Abänderung von §11 Abs. 3 alleine veranlasst werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt ehrenamtlich. Anfallende Auslagen und Kosten sind zu erstatten.

§ 13 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzureichen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14 Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Deckungsrückstellung erreicht.

2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestands mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an caritative Vereine verteilt.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2012 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 1.1.1964, geändert am 1.1.1991. Sie tritt mit der Genehmigung Nr. VKSV- 2423 durch die Aufsichtsbehörde vom 10.07.2012 in Kraft.

Anlagen

1. Antrag auf Aufnahme
2. Mitgliedausweis
3. Kündigung der Mitgliedschaft
4. Leistungs- und Tarifblatt

Unterzeichnet: Karl Heinz Janson Vorsitzender, Berthold Bauer Stellv. Vorsitzender, Astrid Feld Kassenwartin, Annetrud Feld Stellv. Kassenwartin, Hans Feld Beisitzer, Ottmar Löw Beisitzer, Hannelore Alt Beisitzerin